



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/052-2024#062
Datum: 31.03.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Münster (Westf.) Hbf, Neubau Abstellanlage Gl. 140 u. 142“

in der Gemeinde Münster (Westf.)

Bahn-km 43,383 bis 44,048

der Strecke 2000 Lünen - Münster

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	5
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	6
A.4.1	Allgemein zu beachtende Vorschriften	6
A.4.2	VV BAU und VV BAU-STE.....	7
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.4	Artenschutz	7
A.4.5	Immissionsschutz.....	8
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	11
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten.....	12
A.4.8	Kampfmittel	12
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	12
A.4.10	Unterrichtungspflichten.....	13
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.6	Sofortige Vollziehung	13
A.7	Gebühr und Auslagen	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt.....	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	14
B.1.2	Verfahren	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	16
B.2.2	Zuständigkeit.....	16
B.3	Umweltverträglichkeit	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1	Planrechtfertigung	17
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	17
B.4.3	Wasserhaushalt	17
B.4.4	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege.....	17
B.4.5	Immissionsschutz.....	18
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	20
B.4.7	Land- und Forstwirtschaft.....	21
B.4.8	Denkmalschutz	21
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz.....	21
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	21

B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	21
B.4.12	Kampfmittel	21
B.4.13	Sonstige öffentliche Belange	21
B.5	Gesamtabwägung	26
B.6	Sofortige Vollziehung	28
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	28
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	29

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Ausbau NRW (I.II-W-P-A) (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Münster (Westf.) Hbf, Neubau Abstellanlage Gl. 140 u. 142“, in der Gemeinde Münster (Westf.), Bahn-km 43,383 bis 44,048 der Strecke 2000,Lünen - Münster, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der Gleise 140, 142 und 156
- Lückenschluss im Gleis 125
- Erneuerung der Weichen 53, 84 und 90
- Rückbau und Lückenschluss der Weichen 61,62, 81, 82, 83 und 85
- Herstellung von Verkehrswegen für die Andienung der Abstellanlagen
- Ausrüstung der Abstellgleise mit einer Oberleitungsanlage

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 16.12.2025, 18 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 28.06.2024, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 28.06.2024, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 28.06.2024, Maßstab 1:1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 22.08.2025, 5 Blätter	genehmigt
5.1	Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand 28.06.2024, Maßstab 1:1.000	genehmigt
5.2	Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand 28.06.2024, Maßstab 1:1.000	genehmigt
6	Kabelleitungsplan Planungsstand 28.06.2024, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
7	Spurplanskizze Planungsstand 28.06.2024	genehmigt
8	Geotechnischer Bericht Planungsstand 25.01.2024, 38 Seiten	nur zur Information
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand 21.01.2026, 47 Seiten	genehmigt
9.2	Bestands- und Konfliktplan Stand 21.01.2026, Maßstab 1:1.600 / 1:1.500	zur Information
9.3	Maßnahmenplan Stand 10.10.2025, Maßstab 1:1.600 / 1:2.000 / 1:1.500	genehmigt
9.4	Bilanzierung, 2 Seiten	genehmigt
9.5	Maßnahmenblätter Stand 28.06.2024, 18 Seiten	genehmigt
10.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 26.09.2025, 34 Seiten	genehmigt
10.2	Artenblätter, 6 Seiten	genehmigt
11.1	Schalltechnische Untersuchung Stand 28.06.2024, 16 Seiten + 5 Anlagen	nur zur Information
11.2	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung – Baubetrieb Stand 21.08.2024, 40 Seiten + 3 Anhänge	nur zur Information
11.3	Schalltechnische Untersuchung nach TA Lärm Stand 04.07.2024, 15 Seiten + 3 Anlagen	nur zur Information
11.4	Passiver Schallschutz – Objektbeurteilung Stand 22.08.2025, 10 Seiten + 2 Anlagen	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.5	Passiver Schallschutz – Objektbeurteilung Stand 22.08.2025, 10 Seiten + 2 Anlagen	nur zur Information
11.6	Erschütterungstechnische Stellungnahme Stand 21.07.2025, 1 Seite	nur zur Information
12.1	BoVEK-Check Stand 16.07.2024, 3 Seiten	nur zur Information
12.2	BoVEK-Grobkonzept Stand 26.09.2025, 28 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

- Alle im landschaftspflegerischen Begleitplan und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vollständig und rechtzeitig umzusetzen.
- Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung und Einhaltung der naturschutzfachlichen Genehmigungsaufgaben ist gemäß Maßnahme 005_VA_V eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzurichten. Ein verbindlicher Ansprechpartner ist der höheren und der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Dokumentation ist der höheren und der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig vorzulegen. Außergewöhnliche Ereignisse, die eine unmittelbare Information bzw. Abstimmung erfordern, sind unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ggf. erforderliche Maßnahmen, die sich aus der Flächenkontrolle gemäß Maßnahme 004_VA ergeben, sind mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Für die geplanten Gehölzpflanzungen sind gemäß § 40 BNatSchG gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden. Dies ist mittels Zertifizierung zu belegen.
- Die Dokumentation der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist der höheren Naturschutzbehörde spätestens eine Woche nach Fertigstellung vorzulegen sowie der Stadt Münster als unterer Naturschutzbehörde gemäß § 34 LNatSchG zur Erfassung ins Kompensationskataster zur Verfügung zu stellen.

A.4.4 Artenschutz

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend auszuführen.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die Maßgaben aus dem Baulärm- und Erschütterungsgutachten hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden. Lärmintensive Bauarbeiten im Nachtzeitraum sind weitestmöglich zu vermeiden; bei Unvermeidbarkeit hat die Vorhabenträgerin dafür zu sorgen, dass die Einsatzzeiten möglichst 2 Stunden pro Nacht nicht überschreiten.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik

entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
7. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten. Das gilt insbesondere bei absehbarer Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.

Dieses Angebot ist den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen, sodass ihnen ausreichend Zeit zur Beurteilung des Angebots bleibt.

8. Analog zu Baustellen der Instandhaltung sind nur noch Automatische Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1000 m beidseitig des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete im Sinne der Nr. 3.1.1 Buchstabe c bis f (Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) befinden. Der Abstand von 1000 m reduziert sich, soweit beispielsweise durch Schallausbreitungshindernisse auf dem Weg von den Signalgebern zu den schützenswerten Gebieten schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm nach der AVV Baulärm nachweislich nicht zu erwarten sind. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der Automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB(A) erreichen.
9. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und

bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

10. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
12. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

A.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Anlagenlärm gemäß TA Lärm

Zur Einhaltung der der Immissionsrichtwertanteile in der Nacht sind die Züge der beiden Abstellgleise getrennt in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Als betriebliche Vorgabe sind die Züge auf Gleis 142 vor den Zügen auf Gleises 140 in den Vorbereitungsbetrieb aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 22.7.2025 für das parallel geplante Vorhaben 641pa/052-2024#063-Münster Hbf, Erneuerung Gl. 18, 19, 20 und Neubau, Auflagen zum betrieblichen Lärm-Immissionsschutz enthält.

A.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Wie in der Erschütterungstechnischen Stellungnahme (siehe Unterlage 11.6) dargestellt, dürfen zur Vermeidung von Gebäudeschäden keine Rammrohrgründungen

durchgeführt werden. Stattdessen sind Bohrgründungen durchzuführen, um Gebäudeschäden ausschließen zu können.

A.4.5.4 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Verkehrswege müssen regelmäßig gesäubert werden und es muss für ausreichende Oberflächenfeuchte von Arbeitsflächen, Verkehrswegen und Abbruchmaterial gesorgt werden. Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen auf stark verschmutzten Verkehrswegen ist eine Kehrmaschine vorzuhalten und ggfls. eine Reifenwaschanlage zu installieren.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen. Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

Vodafone GmbH

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich Infrastruktureinrichtungen der Vodafone GmbH. Unmittelbar vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin neue Pläne vom Infrastrukturbetreiber einzuholen. Die dann vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellten Schutzanweisungen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Vodafone West GmbH

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich Infrastruktureinrichtungen der Vodafone GmbH. Unmittelbar vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin neue Pläne vom Infrastrukturbetreiber einzuholen. Die dann vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellten Schutzanweisungen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Stadtnetze Münster

Sollten wiedererwartend Arbeiten im Bereich der Leitungen der Stadtnetze Münster durchgeführt werden, dann sind diese Baumaßnahme mit der Infrastrukturbetreiberin im Vorfeld einvernehmlich abzustimmen.

Telekom Deutschland GmbH

Das in der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH dargestellte Leerrohr hat im Baufeld zu verbleiben.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Es gilt allgemein:

- Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine.

A.4.8 Kampfmittel

Die Auflagen und Hinweise der Stadt Münster vom 03.08.2023, Az.: 37 3 80-30.1107/23 hinsichtlich des Vorhandenseins von Kampfmitteln im Baubereich sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in die während der Bauzeit genutzten Grundstücke sind so gering wie möglich zu halten; der ursprüngliche Zustand ist so bald wie möglich, spätestens mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen,

wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines zur Ausführung des Vorhabens benötigten Grundstücks nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, der Bezirksregierung Münster, Höhere Naturschutzbehörde und der Stadt Münster, Untere Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Münster (Westf.) Hbf, Neubau Abstellanlage Gl. 140 u. 142“ hat Umbaumaßnahmen im Bahnhof Münster Hbf zum Gegenstand. Zukünftig sollen zwei Gleise (140 und 142) als Abstellanlage für lange Züge genutzt werden. Daher sollen Umbaumaßnahmen an den Gleisen 140, 142 und 125 durchgeführt werden. Im Rahmen der Baumaßnahme soll das bestehende Gleis 141 zurückgebaut werden. Die vorhandenen Weichen 61, 62, 63, 81, 82, 83 und 85 sollen mittels Lückenschluss zurückgebaut werden, während drei neue Weichenverbindungen (53, 84, 90) errichtet werden sollen. Im Rahmen der Baumaßnahme soll das bestehende Gleis 156 nach dem Umbau die Gleisbezeichnung 140 erhalten. Bestandteile der Baumaßnahmen sind ebenfalls die Herstellung von Verkehrswegen für die Andienung der Abstellanlagen sowie die Ausrüstung der beiden Abstellgleise mit einer Oberleitungsanlage.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 43,383 bis 44,048 der Strecke 2000 Lünen - Münster in Münster (Westf.).

Die Arbeiten finden im Tag- und Nachtzeitraum über etwa sechseinhalb Monate statt. Gleichzeitig zu dem vorliegenden Vorhaben sollen die Bauarbeiten für das Vorhaben 641pa/052-2024#063-Münster Hbf, Erneuerung Gl. 18, 19, 20 und Neubau stattfinden, das das Eisenbahn-Bundesamt mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.7.2025 genehmigt hat.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Ausbau NRW (I.II-W-P-A) (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 06.11.2024, Az. I.II-W-P-A (Abstellanlage), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Münster (Westf.) Hbf, Neubau Abstellanlage Gl. 140 u. 142“ beantragt. Der Antrag ist am 06.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.07.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.08.2025, 07.10.2025, 17.12.2025 und final mit Schreiben vom 26.01.2026 überarbeitet wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.02.2026, Az. 641pa/052-2024#062, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Münster
2.	Stadt Münster
3.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
4.	Stadtnetze Münster
5.	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
6.	Deutsche Telekom AG
7.	Westnetz GmbH
8.	Stadtwerke Münster GmbH
9.	Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
10.	Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM)

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Stadtwerke Münster GmbH Stellungnahme vom 11.02.2026, Az. ohne

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 20.02.2026, Az. OEG-37834
3.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 24.02.2026, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01456826
4.	Stadtnetze Münster GmbH Stellungnahme vom 26.02.2026, Az. ohne
1.	Bezirksregierung Münster Stellungnahme vom 02.03.2026, Az. 25.17.04 (01/26)
6.	Deutsche Telekom AG

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Ausbau NRW (I.II-W-P-A).

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von mehr als 5.000 m² oder mehr in Anspruch nehmen.

Für das Vorhaben wurde zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung dient der Schaffung einer Abstellanlage, um dort in Zukunft auf zwei benachbarten Gleisen zwei lange Züge abstellen zu können, mithin der Verbesserung der Abwicklung des Eisenbahnverkehrs im Bahnhof Münster. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Von den technischen Regelwerken der DB AG wird nicht abgewichen.

B.4.3 Wasserhaushalt

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Ebenfalls ist eine Beeinflussung des Grundwasserkörpers nicht zu erwarten.

B.4.4 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

Die Umweltauswirkungen, die das Vorhaben mit sich bringt, wurden auf Basis der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) und der seit 2020 geltenden Bundeskompensationsverordnung in einem landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung (Artenschutz gem. § 44 BNatSchG) ermittelt. Der landschaftspflegerische Begleitplan kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, um die Eingriffe in die Natur zu vermindern bzw. auszugleichen.

Zur Sicherstellung des Natur- und Artenschutzes wurden die Auflagen der Höheren Naturschutzbehörde in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen. Sie sind erforderlich, um dem Schutz der betroffenen Umweltbelange Rechnung zu tragen, und belasten die Vorhabenträgerin nicht übermäßig.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung/Plangenehmigung zu lösen.

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt wird.

Ferner ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012). Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG.

Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist unter anderem ein Gutachten zu den Lärmauswirkungen während der Bauzeit. Das Gutachten zeigt, dass durch die Bautätigkeit die Richtwerte der AVV Baulärm nicht flächendeckend eingehalten werden können. Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der

Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. In der schalltechnischen Untersuchung wurden mögliche Minderungsmaßnahmen geprüft und hinsichtlich der Ausführung bewertet. Diese Minderungsmaßnahmen werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

Flankierend zum selbstauferlegten Maßnahmenpaket der VT werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes entsprechende Nebenbestimmungen (siehe A.4.5.1) in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

Diese Auflagen berücksichtigen, dass gleichzeitig zu dem vorliegenden Vorhaben die Bauarbeiten für das Vorhaben 641pa/052-2024#063-Münster Hbf, Erneuerung Gl. 18, 19, 20 und Neubau stattfinden sollen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.7.2025 enthält ebenfalls schon Auflagen zum bauzeitlichen Lärm-Immissionsschutz, u. a. die Pflicht der Vorhabenträgerin, den Betroffenen bei gesundheitsrelevanten Überschreitungen der Richtwerte Ersatzwohn- und Schlafräum aktiv anzubieten.

Die Auflagen sind geeignet, baubedingte erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu vermindern, und damit dem nachbarschaftlichen Immissionsschutzgebot Rechnung zu tragen. Sie erschweren den Bauablauf nicht erheblich, verhindern oder vermindern aber effektiv schädliche Auswirkungen auf die Betroffenen. Die Durchführung der Maßnahmen ist zumutbar.

B.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Geräusche aus der Fahrzeugabstellung wurden nach TA Lärm beurteilt. Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass an den Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwertanteile tagsüber eingehalten werden können. Für die Einhaltung in der Nacht sieht die schalltechnische Untersuchung jedoch betriebliche Maßnahme vor. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile in der Nacht wurde seitens des Eisenbahn-Bundesamt daher eine entsprechende Nebenbestimmung (siehe A.4.5.2) in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

Darüber hinaus wurden die betriebsbedingten Immissionen in einem Gutachten auf Grundlage der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) untersucht. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde untersucht, ob im Bereich des Umbaus der Abstellgleise 140 und 142 der erhebliche bauliche Eingriff zu einer wesentlichen Änderung führt. Die Ergebnisse zeigen, dass die

Beurteilungskriterien an zwei Gebäuden an jeweils einer Fassade im 2. bzw. 4.OG überschritten werden. Für diese Gebäude wurden dann Objektbeurteilungen zur Ermittlung und Dimensionierung erforderlicher baulicher Schallschutzmaßnahmen nach 24. BImSchV erstellt. Die Objektbeurteilungen kommen zu dem Ergebnis, dass für beide Geschäftsgebäude kein Anspruch auf baulichen Schallschutz besteht, da die Anforderungen mit den festgestellten Bauteilen in allen Räumen eingehalten werden können. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Antragstellung die Zustimmungserklärungen der entsprechenden Immobilieneigentümer vorgelegt.

B.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die erschütterungstechnische Untersuchung zu den Bauarbeiten ergab zunächst, dass Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 nicht ausgeschlossen werden können. Daher wurde seitens der Vorhabenträgerin das Bauverfahren geändert. Das neue Bauverfahren sieht nun statt Rammrohrgründungen Bohrgründungen vor, wodurch Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 an den nächstgelegenen Gebäuden ausgeschlossen werden können. Ebenso können Überschreitungen der Anforderungen der DIN 4150-2 (Stufe II und III) bezüglich Auswirkungen auf Menschen in Gebäuden an allen Gebäuden ausgeschlossen werden. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen, die die Durchführung von Bohrgründungen vorschreibt (siehe A.4.5.3).

B.4.5.4 Stoffliche Immissionen

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Aufenthaltsbereichen von Menschen hält die Planfeststellungsbehörde es für erforderlich, Nebenbestimmungen zu bauzeitlichen stofflichen Immissionen zu erlassen. Staubbelästigungen bei den Baumaßnahmen, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Baustellengeländes werden bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen auf das unumgängliche Minimum beschränkt. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren und so Umgebung und Anlieger zu schützen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung hat die Vorhabenträgerin bereits im Erläuterungsbericht (Antragsgegenstand) zugesagt die anfallenden

Altbettung gemäß der Entsorgungsrichtlinie und des Umwelttechnischen Berichtes zu entsorgen.

B.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Es sind keine Flächen der Land- und Forstwirtschaft von der Maßnahme betroffen.

B.4.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Die Maßnahme hat keinen Einfluss auf den Brand- und Katastrophenschutz.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Zum Schutz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen wurden die Anlagenbetreiber am Verfahren beteiligt und die erforderlichen Nebenbestimmungen in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Um negative Auswirkungen auf den Straßenverkehr auszuschließen, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.4.12 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat eine Stellungnahme der Stadt Münster zum Vorhandensein von Kampfmitteln vorgelegt. Die Umsetzung der Auflagen der Stadt Münster hinsichtlich der Kampfmittel wurde als Nebenbestimmung in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.4.13 Sonstige öffentliche Belange

B.4.13.1 Schreiben der Bezirksregierung Münster

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 02.03.2026, Az.: 25.17.04 (01/26) zum Verfahren Stellung genommen.

Die Trägerin öffentlicher Belange führt aus, dass gegen das Bauvorhaben aus ihrem tangierten Aufgabenbereich grundsätzlich keine Bedenken bestünden. Zur Wahrung

der Belange des Natur- und Artenschutzes habe die Höhere Naturschutzbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen. Unter Berücksichtigung der von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen bestünden aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass sie sämtliche Hinweise und Auflagen berücksichtigen und in die weitere Planung einfließen lassen werde.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Auflagen der Bezirksregierung Münster als Nebenbestimmung (siehe A.4.3) in diesen Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.4.13.2 Schreiben der Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH hat mit Schreiben vom 24.02.2026, Az.: S01456826 zum Verfahren Stellung genommen.

Die Leitungsträgerin führt aus, dass bei der eingereichten Planung keine Einwände bestünden und Neu- oder Mitverlegungen nicht geplant seien. Im Planbereich befänden sich jedoch Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Sie weist darauf hin, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut werden dürften und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige das Unternehmen mindestens drei Monate vor Baubeginn einen entsprechenden Auftrag an die angegebene Kontaktadresse, um Planung, Bauvorbereitung und notwendige Arbeiten veranlassen zu können.

In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass erforderliche Umverlegungen vorhandener Telekommunikationslinien grundsätzlich durch ein von der zuständigen Vodafone-Gesellschaft beauftragtes Tiefbauunternehmen auf deren eigene Kosten durchgeführt würden (§ 130 Absatz 3 TKG), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits ein Tiefbauunternehmen im Rahmen des Vorhabens beauftragt habe.

Hierfür sei die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger bzw. sein beauftragtes Tiefbauunternehmen oder Planungsbüro

bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen habe und das auf Antrag der zuständigen Vodafone-Gesellschaft zu gewähren und mit dieser abzustimmen sei.

Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen und Ausschreibungserläuterungen des Wegebausträgers berücksichtigten derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen hätten. Die hierdurch entstehenden Kosten, Ausführungszeitverlängerungen und Behinderungen müssten deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten berücksichtigt werden.

Weiter teilt sie mit, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinde. Für eine Stellungnahme zu Anlagen der Vodafone GmbH sei daher direkt die Deutsche Bahn AG zu kontaktieren.

Zudem sei zu beachten, dass Vodafone und Unitymedia (Vodafone West GmbH) trotz der Fusion weiterhin separat Stellung nehmen und die bisherigen Kommunikationswege für die nächsten Monate fortgälten.

Vor Baubeginn seien aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Kostenlose Planauskünfte seien über die angegebene Internetseite erhältlich, auf der man sich einmalig registrieren und entsprechende Auskünfte einholen könne. Es müssten aktuell stets zwei Planauskünfte für das Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH sowie der Vodafone West GmbH angefordert werden.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Stellungnahme der Vodafone GmbH mitgeteilt, dass sie sämtliche Hinweise und Auflagen berücksichtigen und in die weitere Planung einfließen lassen werde.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Auflagen der Vodafone GmbH als Nebenbestimmung (siehe A.4.6) in diesen Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.4.13.3 Schreiben der Vodafone West GmbH

Die Vodafone West GmbH hat mit Schreiben vom 20.02.2026, Az.: OEG-37834 zum Verfahren Stellung genommen. Die Leitungsträgerin führt aus, dass gegen die eingereichte Planung keine Einwände bestünden und Neu- oder Mitverlegungen nicht vorgesehen seien. Im Bereich des Industrieweges befänden sich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens, deren Lage in den im Rahmen der Planauskunft bereitgestellten Bestandsplänen dargestellt sei. Sie weist darauf hin, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht

überbaut werden dürften und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Sollten aus Sicht des Vorhabenträgers Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaften notwendig werden, werde um schnellstmögliche schriftliche Kontaktaufnahme gebeten, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Zudem sei zu beachten, dass Umverlegungen am Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigung erfolgen dürften. Kosten für dadurch entstehende Stillstandszeiten würden von den Vodafone-Gesellschaften nicht übernommen.

Weiter führe sie aus, dass erforderliche Umverlegungen vorhandener Telekommunikationslinien grundsätzlich durch ein von der zuständigen Vodafone-Gesellschaft beauftragtes Tiefbauunternehmen auf deren eigene Kosten bewirkt würden (§ 130 Absatz 3 TKG), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen im Rahmen des Vorhabens beauftragt habe.

Hierfür sei die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger bzw. dessen beauftragtes Tiefbauunternehmen oder Planungsbüro bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen habe und das auf Antrag der zuständigen Vodafone-Gesellschaft zu gewähren und mit dieser abzustimmen sei. Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen und Ausschreibungserläuterungen des Wegebausträgers berücksichtigten derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen hätten. Die hierdurch entstehenden Kosten, Ausführungszeitverlängerungen und Behinderungen müssten daher bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten berücksichtigt werden.

Vorsorglich weise die zuständige Vodafone-Gesellschaft jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie sonstige Schadensersatz- oder Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters zurück.

Vor Baubeginn seien aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Kostenlose Planauskünfte seien über die angegebene Internetseite erhältlich, auf der man sich einmalig registrieren und entsprechende Auskünfte einholen könne. Es müssten derzeit stets zwei Planauskünfte für das Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und der Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Stellungnahme der Vodafone West GmbH mitgeteilt, dass sie sämtliche Hinweise und Auflagen berücksichtigen und in die weitere Planung einfließen lassen werde.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Auflagen der Vodafone GmbH als Nebenbestimmung (siehe A.4.6) in diesen Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.4.13.4 Schreiben der Stadtnetze Münster

Die Stadtnetze Münster haben mit Schreiben vom 26.02.2026, Az.: ohne zum Verfahren Stellung genommen.

Die Leitungsträgerin führt aus, dass sich in der Umgebung der Maßnahme keine direkten Versorgungsleitungen der Stadtnetze Münster GmbH befänden und im Zuge der Baumaßnahme daher mit keinen Synergien auf ihrer Seite geplant werde. Sie weist darauf hin, dass die Infrastruktur der Stadtnetze Münster nicht überbaut werden dürfe und diesbezüglich eine fortlaufende Abstimmung erforderlich sei. Man gehe davon aus, dass die Leitungen und Kabel von den Baumaßnahmen unberührt blieben; sollte dies nicht der Fall sein, werde um erneute Kontaktaufnahme gebeten.

Grundsätzlich gelte für alle bestehenden Versorgungsanlagen, dass vorhandene Anlagen und Betriebsmittel der Stadtnetze Münster bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern und zuvor zu lokalisieren seien. Um die Betriebssicherheit der Anlagen sowie eine sichere Versorgung der Gebäude weiterhin zu gewährleisten, sei es unbedingt erforderlich, dass die vorhandenen Leitungstrassen frei von Anlagen, Gebäuden und Bäumen blieben.

Wenn bei der genannten Maßnahme sichergestellt werde, dass keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsleitungen einträten, werde hiermit die Zustimmung erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Stellungnahme der Stadtnetze Münster mitgeteilt, dass sie sämtliche Hinweise und Auflagen berücksichtigen und in die weitere Planung einfließen lassen werde.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Auflagen der Stadtnetze Münster als Nebenbestimmung (siehe A.4.6) in diesen Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.4.13.5 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 20.03.2026, Az.: ohne zum Vorhaben Stellung genommen.

Die Leitungsträgerin führt aus, dass die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte im Sinne von § 125 Absatz 1 TKG die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt habe, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie sämtliche Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und hierzu die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der genannten Planung nimmt sie wie folgt Stellung:

Im angegebenen Planbereich betreibe die Telekom keine Telekommunikationslinien, was aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sei. Es gebe lediglich einen Hinweis im Lageplan zu einem unbelegten Leerrohr.

In dem betroffenen Gebiet seien keine Erweiterungen des Netzbestandes geplant, und die Telekom sei – wie bereits ausgeführt – am Verbleib der aktuellen Lage ihrer Anlagen interessiert.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH mitgeteilt, dass sie sämtliche Hinweise und Auflagen berücksichtigen und in die weitere Planung einfließen lassen werde.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Auflage der Deutschen Telekom Technik GmbH als Nebenbestimmung (siehe A.4.6) in diesen Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form einer Plangenehmigung liegen vor. Danach kann der Plan genehmigt werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Das Vorhaben verfolgt das Ziel, im Hbf Münster zur generellen Erhöhung der Kapazitäten und zur Verbesserung der Fahrgastabfertigung und der Abwicklung des Eisenbahnverkehrs beizutragen. Der Hbf Münster ist u. a. ein wichtiger Knotenpunkt für den Schienenpersonennahverkehr der Region, der die Mobilität der Bevölkerung sicher- und einen Teil der verfassungsrechtlich geschützten Daseinsvorsorge darstellt, ebenso für die anderen Schienenverkehrsarten. Das Projekt fördert des Weiteren den Klimaschutz durch die Stärkung der Eisenbahn als klimafreundlichem Verkehrsmittel. Das Bauvorhaben ist somit in mehrfacher Hinsicht von öffentlichem Interesse.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden. Die Schutzkonzepte für bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen sind geeignet und angemessen.

Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden

Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines

Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem

Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der

Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 31.03.2026

Az. 641pa/052-2024#062

EVH-Nr. 3526161

Im Auftrag

(Dienstsiegel)